



Amtsgericht Burgwedel

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 9/25

06.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft **betreffend den jeweiligen ½ Miteigentumsanteil Abt. I Ziff. 6.1 und 6.2**

sollen am **Dienstag, 29. September 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Im Klint 4, 30938 Burgwedel, Saal/Raum A 03, versteigert werden:

1.

Der im Wohnungsgrundbuch von Großburgwedel Blatt 2761, laufende Nummer 2/zu1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/30 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Großburgwedel	7	91/30	Grünland, Bruchholzwiesen	575

Grünanlage, Bruchholzwiesen

Verkehrswert: 1.200,00 €

2.

Der im Wohnungsgrundbuch von Großburgwedel Blatt 2761, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 104/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Großburgwedel	7	91/29	Gebäude- und Freifläche, Thönsen Str. 5 B	1396

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss rechts, Nr. 14 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 14

ETW Bj. 1975

Verkehrswert: 124.000,00 €

3.

Der im Teileigentumsgrundbuch von Großburgwedel Blatt 2764, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 21/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Großburgwedel	7	91/29	Gebäude- und Freifläche, Thöner Str. 5 B	1396

verbunden mit dem Teileigentum an der Garage Nr. I des Aufteilungsplanes.

Garage Bj. 1975

Verkehrswert: 10.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 135.200,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 23.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Versteigert wird jeweils nur ein ½ Miteigentumsanteil der ungeteilten Erbengemeinschaft nach Barbara Kittel bestehend aus Dr. Dieter Kittel, geb. am 02.10.1945, und Ralph Kittel, geb. am 18.02.1967.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Sasse
Rechtspflegerin

Das Original des Gutachtens kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle (Raum D 01) eingesehen werden.